

Gemeinde Schömberg
Landkreis Calw

Az: 100.420

Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der
Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(polizeiliche Umweltschutzverordnung)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Haus- und Gartenarbeiten

§ 5 Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

§ 6 Lärm durch Tiere

§ 7 Lärm von Sportplätzen

§ 8 Wertstoffsammelbehälter/ Altglassammelbehälter

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 11 Öffentliche WC-Anlagen

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 13 Gefahren durch Tiere

§ 14 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

§ 15 Tauben-, Enten- und Wildtierfütterungsverbot

§ 16 Bekämpfung von Ratten und sonstigen Schädlingen

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen, Staubbelästigung u. ä.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 19 Schutz vor Verunreinigungen

§ 20 Belästigung der Allgemeinheit

§ 21 Konsum von Alkohol und Drogen

§ 22 Aufstellen von Wohnwagen/-mobilen und Zelten (Wildes Campen)

§ 23 Bienenhaltung

§ 24 Feuerwerk; Silvesterfeuerwerk

§ 25 Düngung

§ 26 Abfüllen von Luftballons

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 27 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern

§ 28 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Zulassung von Ausnahmen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Inkrafttreten

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329) wird mit Zustimmung des Gemeinderats am 23.10.2018 mit Änderung vom 26.07.2022 verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze sowie Schul-, Kindergarten-, Jugendhaus- und sonstige öffentliche Gelände.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Insbesondere dürfen Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, nur werktags (Montag bis Samstag) ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 5 Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu erzeugen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Lärm von Sportplätzen

(1) Öffentliche und allgemein zugängliche Sportplätze dürfen nur in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 21.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

(2) Es bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 8 Wertstoffsammelbehälter/ Altglassammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter (z.B. Altglas) dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 - 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Öffentliche WC-Anlagen

Öffentliche WC-Anlagen dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 14 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür zu sorgen, dass dieser/dieses seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen oder auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hunde- und Pferdekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15 Tauben-, Enten- und Wildtierfütterungsverbot

- (1) Tauben und Enten dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Im gesamten Gemeindegebiet ist es untersagt, Wildtiere wie Füchse, Rehe, Wildschweine und andere wilde Tiere zu füttern. Hiervon ausgenommen sind öffentliche Institutionen, Jäger und Förster.
- (3) Ausnahmen vom Wildtierfütterungsverbot können von der Gemeindeverwaltung, insbesondere in Zeiten der Futterknappheit zugelassen werden.
- (4) Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Tierschutzgesetzes sowie des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

§ 16 Bekämpfung von Ratten und sonstigen Schädlingen

- (1) Die Eigentümer von
 1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, sobald sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lang zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.
- (3) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.
- (4) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (5) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (6) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (7) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach Absatz 1 oder 2 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

(8) Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall verhindern oder, soweit dies nicht möglich ist, erschweren.

(9) Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach Absatz 10 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

(10) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach Absatz 1 und 2 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(11) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 10 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(12) Die Kosten der Bekämpfung können den nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auferlegt werden.

(13) Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen, Staubentwicklung und Ähnliches

(1) Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 Schutz vor Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie dazu gehörende Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist insbesondere verboten,

1. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
3. Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen. In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle, wie z.B. Fahrscheine, Kassenbons, Zigarettschachteln und dergleichen eingeworfen werden.
4. Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastunterstände, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, beschreiben, besprühen, beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 20 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

§ 21 Konsum von Alkohol und Drogen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. Das Verweilen und dauerhafte Niederlassen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- und Folgeerscheinungen Dritte erheblich belästigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei aggressivem Verhalten wie zum Beispiel anpöbeln oder beschimpfen von Personen, Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände, öffentlichen Notdurftverrichtungen oder ruhestörenden Lärm gem. § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz.

2. das Konsumieren von Betäubungsmitteln, welche unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

(2) Das Konsumieren von Alkohol auf allgemein zugänglichen Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätzen, sowie Kindergarten- und Schulgeländen außerhalb von Veranstaltungen der betreffenden Einrichtungen ist untersagt. Ausgenommen von dem Verbot ist das unmittelbare Umfeld von ausgewiesenen Grillstellen auf Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätzen.

(3) Die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetz, des Strafgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 22 Aufstellen von Wohnwagen/-mobilen und Zelten (Wildes Campen)

(1) Zelte und Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Camping- und Wohnmobilplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen stationären sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken, Matratzen oder ähnlichen Material herzurichten.

(3) Die Verwendung von Grills, Einweggrills und offenen Feuern auf öffentlichen Flächen, Wiesen- und Freiflächen, insbesondere in der Nähe von Waldabschnitten ist verboten.

(4) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt

§ 23 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 24 Feuerwerk; Silvesterfeuerwerk

(1) Bei dem Abbrennen von Feuerwerken und Böllern ist auf die Angrenzer und die Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen Lärmstörungen so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Es sind die Schutzabstände der Anlage 6 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz einzuhalten.

(3) Die Veranstalter von Feuerwerken sowie die Benutzer von Böllern sind für die Beseitigung von eventuell entstehenden Glutnestern durch herabfallende, noch brennende oder glühende Feuerwerk- und Böllerüberreste verantwortlich. Insbesondere ist auf die örtlichen Gegebenheiten wie trockene Sträucher oder leicht entflammbare Gegenstände und Gebäude, Rücksicht zu nehmen. Dem besonderen Ruhebedürfnis von örtlichen Pflegeheimen, Kliniken und vergleichbaren Einrichtungen ist besondere Rücksicht zu widmen.

(4) Durch das Abfeuern von Feuerwerk und Böllern entstehender Abfall und Verschmutzungen sind unverzüglich von den Verantwortlichen Veranstaltern zu beseitigen. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, dass noch heiße oder gar brennende Abfälle nicht in öffentlichen oder privaten Mülleimern entsorgt werden. (*Brandgefahr*)

(5) Die Vorschriften der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 25 Düngung

Innerhalb des bebauten Stadtgebietes dürfen Grundstücke nicht mit Latrine und Jauche gedüngt werden.

§ 26 Abfüllen von Luftballons

Luftballons dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas gefüllt werden.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 27 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet den vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen mit Ausnahme von Rasenflächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wege zu sperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;

9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 28 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang abgebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 29 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,

b) für Straßenbauarbeiten,

c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs

und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
4. entgegen § 5 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält;
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
6. entgegen § 7 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;
7. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter (z.B. Altglas) benutzt;
8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
10. entgegen § 11 öffentliche WC-Anlagen nicht nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt;
11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält;
12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes und/oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt;
16. entgegen § 15 Abs. 1 Tauben und Enten füttert;
17. entgegen § 15 Abs. 2 Wildtiere füttert oder Futter bereitlegt;
18. entgegen § 16 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind;
19. entgegen § 16 Abs. 4 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt;

20. entgegen § 16 Abs. 5 bis 7 handelt;
21. entgegen § 16 Abs. 8 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft;
22. entgegen § 16 Abs. 9 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet, auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder einer nach § 16 Abs. 10 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet;
23. entgegen § 17 Abs. 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
24. entgegen § 17 Abs. 2 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft;
25. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
26. entgegen § 19 öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen verunreinigt oder die aus der Verunreinigung entstandenen Spuren nicht beseitigt oder widerrechtlich Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt;
27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter;
32. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses verweilt oder sich niederlässt, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- und Folgeerscheinungen Dritte erheblich belästigt werden;
33. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittel, welche unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, konsumiert;
34. entgegen § 21 Abs. 2 auf allgemein zugänglichen Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätzen oder auf Kindergarten- und Schulgeländen, außerhalb von Veranstaltungen der betreffenden Einrichtungen Alkohol konsumiert;
35. entgegen § 22 Abs. 1 Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte aufstellt;
36. entgegen § 22 Abs. 2 Behausungen errichtet;
37. entgegen § 22 Abs. 3 Grills verwendet;
38. entgegen § 22 Abs. 3 offenes Feuer legt;
39. entgegen § 23 Bienenstände aufstellt;

40. entgegen § 24 Abs. 1 keine Rücksicht beim Abbrennen von Feuerwerken und Böllern nimmt;
 41. entgegen § 24 Abs. 2 die vorgegebenen Schutzabstände nicht einhält;
 42. entgegen § 24 Abs. 3 Glutnester und Feuer nicht löscht und keine Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten nimmt;
 43. entgegen § 24 Abs. 4 den durch Feuerwerk und Böllern entstandenen Abfall nicht beseitigt;
 44. entgegen § 25 innerhalb des bebauten Stadtgebiets Grundstücke mit Latrine und Jauche düngt;
 45. entgegen § 26 Luftballons mit brennbarem Gas befüllt;
 46. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen betritt;
 47. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert;
 48. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
 49. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 50. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 5 Pflanz en, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 51. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
 52. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 53. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 54. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 55. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 56. entgegen § 27 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 57. entgegen § 28 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 58. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 28 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 28 Abs. 2 anbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 29 zugelassen worden ist.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 01.03.2013.

Schömberg, den 26.07.2022
Ortpolizeibehörde



Matthias Leyn
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser örtlichen Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Schömberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Buß- und Verwarngeldkatalog

Buß- und Verwarngeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 31 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Verwarnungsgeld:

- Aschenbecherinhalt 30 €
- Dose 20 €
- Flasche 30 €
- Hundehaufen und Pferdeäpfel 35 €
- Kaugummi 30 €
- Obst- und Lebensmittelreste 20 €
- Papier, Papiertaschentuch 10 €
- Pappteller, -becher 10 €
- Verpackungen, Tüten 25 €
- Zigaretten-, Zigarren-, Zigarillokippe 30 €
- Zigarettenschachtel 30 €

Bis zur Höhe der vorgenannten Beträge können Verstöße sofort geahndet werden (Verwarnungsgeldverfahren). § 30 der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) ermöglicht in Einzelfällen auch die Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 € (§ 17 Abs. 1 und 2 OWiG).

Schömberg, den 26.07.2022



Matthias Leyn
Bürgermeister